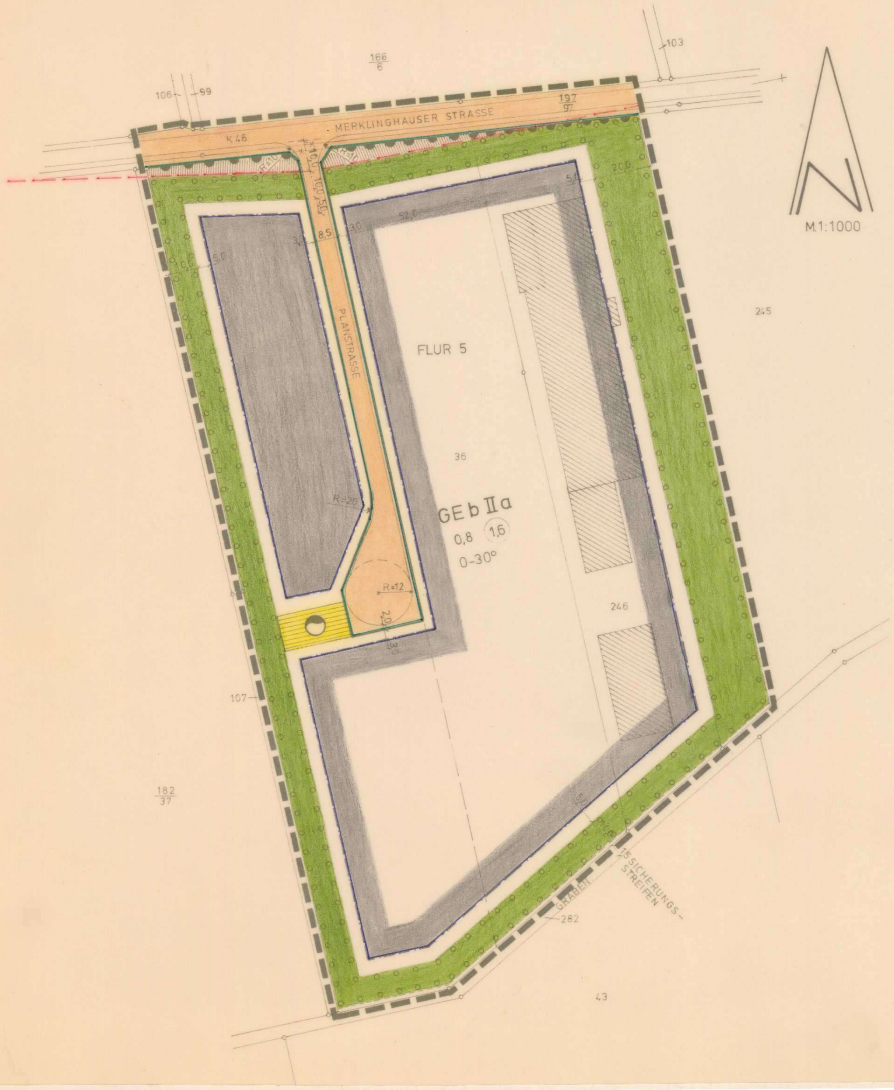

1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (GEWERBEGEBIET) DER STADT ERWITTE IN HORN-MILLINGHAUSEN

ART DER ÄNDERUNG

VERSCHIEBUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MIT EINMÜNDUNG IN DIE K 46
VERSCHIEBUNG VON ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ABWEICHENDE BAUWEISE
VERRINGERUNG DER RANDBEPFLANZUNG

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	gem. § 9 (7) BauGB
	BAUGRENZE	gem. § 23 (3) BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	gem. § 23 (1) BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE - Es gilt die offene Bauweise - Die Gebäude können jedoch auch länger als 50 m werden.	gem. § 22 (4) BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB
	SICHTDREIECKE sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,80 m Oberkante Fahrbahn freizuhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nicht zulässig.	

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES

GE b	GEWERBEGEBIET Zulässig sind nach der Abstandsliste (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.74 folgende Betriebsarten, sowie Anlagen mit ähnlichem Störungsgrad (178) Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten (183) Tischlerei und Schreinerei (189) Zimmereien (192) Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung (193) Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	gem. § 8 u. § 1 (4) BauNVO
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	gem. § 19 BauNVO
1,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	gem. § 20 BauNVO
II	ZAHL DER ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE	gem. § 16 (4) BauNVO
	SICHERUNGSSTREIFEN zur Räumung des Grabens mit Geh- u. Fahrrechten zu Gunsten der Stadt Erwitte	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	gem. § 9 (1), Nr. 12 BauGB
	VERSORGUNGSANLAGEN	
	WASSER	

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

0-30°	DACHNEIGUNG

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

30	BEMASSUNGEN
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	INNERE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
5	FLUR
246	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE (mit Nebenanlage)
R=10	KURVENRADIEN

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 13.09.90 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 18.10.90 gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

ERWITTE, 18.10.90

Stadtdirektor